

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 19. Mai 2011

1|

Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen von Silbenreich e.U., welche mit schriftlicher oder mündlicher Auftragsannahme bzw. Vertragsabschluss als ausdrücklich angenommen gelten.

2|

Zur Festlegung möglichst klarer Auftragsverhältnisse werden zwischen den Vertragspartnern Geltungsbereich und Umfang des Auftrages in einer Leistungsbeschreibung so detailliert wie nur möglich definiert. Eine derartige Leistungsbeschreibung enthält zumindest genaue Angaben über folgende Teilbereiche der Leistungserstellung:

- journalistischer Text
- kreativer Text
- Werbetext
- Ghostwriting
- Graphik-Design (Entwurf, Ausführungspläne), Ausführung
- Webdesign
- kreativer/handwerklicher Leistungsumfang
- Fremdleistungen (Lieferungen Dritter)
- General-/Subunternehmerauftrag

3|

Das Silbenreich e.U. ist berechtigt, den Auftrag durch sachverständige, unselbstständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen. Die Mitarbeit spezialisierter Partner ist schriftlich zu vereinbaren.

### **Fristen & Termine**

4|

Für die Leistungserstellung sind ausreichende Auftragsgrundlagen unabdingbare Voraussetzung. Es sind dies vor allem: umfassendes Briefing, Beistellung detaillierter Unterlagen, Arbeits- und/oder Anschauungsmaterial, Geschäftsbedingungen, etc.. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Silbenreich e.U. auch ohne dessen ausdrückliche Aufforderung benötigte Unterlagen innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsabschluss oder

einer anderen schriftlich vereinbarten Frist, jedenfalls vor dem vereinbarten Termin der Auftragsabnahme in elektronischer Form (per E-Mail, FTP, HTTP, USB-Datenträger, CD oder DVD in den jeweils gängigen Dateisystemen) bzw. im Falle von Samples, Anschauungsmaterial, etc. in Papierform zu übermitteln. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, behält sich das Silbenreich e.U. das Recht vor, 10% des Auftragswertes gesondert in Rechnung zu stellen.

5|

Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrages, wenn alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden. Die vereinbarten Liefertermine sind grundsätzlich einzuhalten. Insoweit ein Schaden auf einem Verschulden des Silbenreich e.U., ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, beruht, ist eine allfällige Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber mit der Höhe des Rechnungsbetrages über den vereinbarten Auftrag begrenzt.

6|

Die Einladung des Auftraggebers, eine Präsentation zu erstellen (Vorentwurf), gilt als Auftrag, einen definierten Leistungsinhalt zu erbringen, der einen Rechtsanspruch auf Entgeltlichkeit der Präsentation begründet.

## **Urheberrecht**

7|

Das gesetzliche Urheberrecht des Silbenreich e.U. an seinen Arbeiten ist unverzichtbar.

8|

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen des Silbenreich e.U. nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck Verwendung finden.

9|

Die dem Kunden eingeräumte Werknutzungsrechte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Silbenreich e.U. als Urheber an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Bei weiterer, darüber hinausgehender Nutzung ist grundsätzlich Rücksprache mit dem Urheber zu halten.

11|

Über den Umfang der Nutzung steht Silbenreich e.U. ein Auskunftsanspruch zu.

12|

Der Kunde ist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen.

13|

Die Leistungen des Silbenreich e.U. dürfen einschließlich der Urheberzeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion ohne Genehmigung des Urhebers geändert werden. Nachahmungen, welcher Art auch immer, sind unzulässig.

14|

Die Entwurfsoriginale bleiben Eigentum des Silbenreich e.U. und können nach erfolgter Verwendung zurückgefordert werden. Eine Archivierung erfolgt nach Absprache (insbesondere über die Dauer). An den Arbeiten des Silbenreich e.U. werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

15|

Werden urheberrechtliche Leistungen des Silbenreich e.U. über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genutzt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Silbenreich e.U. hierfür ein weiteres angemessenes Honorar zu bezahlen. Dies gilt auch im Fall der Neuauflage eines Druckwerkes.

16|

Bei urheberrechtlich geschützten Leistungen des Silbenreich e.U., deren Nutzungsumfang bei Vertragsabschluss noch nicht feststeht oder die als Handelsobjekt im geschäftlichen Verkehr zur unbeschränkten Nutzung geeignet sind, besteht das Honorar aus zwei Teilen: zum einen als Honorar für die Ausarbeitung im Original und zum zweiten als Vergütung für die unbeschränkte Übertragung der Nutzungsrechte (Copyright).

17|

Ist bei Vertragsabschluss die Vergütung für die uneingeschränkte Übertragung aller Nutzungsrechte nicht ausdrücklich festgelegt worden, so stellt im Zweifel das vereinbarte Honorar lediglich das Entgelt für die Ausarbeitung der in Auftrag gegebenen Leistungen dar. Das Entgelt für die Nutzungsrechte wird in diesem Fall nachträglich in Rechnung gestellt.

18|

Das Silbenreich e.U. ist zur Anbringung seines Firmenwortlautes einschließlich des dazugehörigen Corporate Design auf jedem von ihm entworfenen und ausgeführten Objekt in angemessener Größe berechtigt.

## **Verschwiegenheit**

19|

Das Silbenreich e.U. behandelt alle internen Vorgänge und erhaltenen Informationen, die ihm durch die Arbeit beim und mit dem Kunden bekannt geworden sind, streng vertraulich; insbesondere werden auftragsbezogene Unterlagen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht. Dies gilt insbesondere für Zugangsdaten & Passwörter, etc..

## **Rücktrittsrecht**

20|

Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden des Silbenreich e.U. ist der Auftraggeber berechtigt, mittels

eingeschriebenem Brief vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen ohne Verschulden des Auftraggebers nicht erbracht wird.

21|

Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren entbinden das Silbenreich e.U. von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

22|

Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Silbenreich e.U. möglich. Im Fall eines Stornos hat das Silbenreich e.U. das Recht, neben den bereits erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in Höhe von 10% des vereinbarten Gesamtauftragsvolumens zu verrechnen.

### **Honoraransprüche und Zahlungsbedingungen**

23|

Das Silbenreich e.U. hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Leistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.

24|

Das Gesamthonorar setzt sich im Regelfall aus folgenden Faktoren zusammen: das Entwurfshonorar, das Regelhonorar für die genutzte Entwurfsarbeit und das Werkzeichnungshonorar und umfasst folgende Leistungen:

- Konzeption (Vorentwurf, konzeptioneller Problemlösungsansatz, Skizzen, Scribbles)
- Präsentation von Entwurfsarbeiten etc.
- Entwurfsausarbeitung (Layout, Muster, Kalkulation etc.)
- Werknutzungsart (Copyright, Nutzungshonorar)
- Nebenleistungen (Modelle, Beschaffung auftragsspezifischer Informationen, Produktionsüberwachung etc.)
- Zuschläge zum Honorar (Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit und außerhalb Österreichs)
- Nebenkosten (Reisespesen, Telefonkosten etc.)
- Fremdleistungen

25|

Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Honorarempfehlungen der Design Austria.

26|

Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht branchenüblich.

27|

Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und

anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

28|

Das Entwurfshonorar ist bei Ablieferung der Entwürfe fällig; sie sind ohne Abzug sofort zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann der Grafik-Designer Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

29|

Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

30|

Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u. a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

31|

Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z. B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layoutsatz) sind zu erstatten.

32|

Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrages oder der Nutzung erforderlich sind, werden die entstehenden Kosten und Spesen berechnet.

33|

Die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung (z.B. Lithografie, Druckausführung, Versand) nimmt der Grafik-Designer nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

34|

Soweit der Grafik-Designer auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber den Grafik-Designer von den hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

35|

Die Vergütung von Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

36|

Die vom Silbenreich e.U. gestellten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind zu den vereinbarten Konditionen ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

37|

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist das Silbenreich e.U. berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

38|

Bei Wartungsverträgen mit einer vereinbarten Laufzeit werden die Beträge für diese Laufzeit im Voraus verrechnet.

39|

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtleistung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelung zurückzuhalten.

40|

Bei nicht oder nicht fristgerecht beglichenen Rechnungen im Bereich Webdesign & Websitewartung behält sich das Silbenreich e.U. das Recht vor, den betroffenen Internetauftritt bis zur vollständigen Begleichung vom Netz zu nehmen oder für die Öffentlichkeit unzugänglich zu machen.

### **Haftung und Gewährleistung**

41|

Das Silbenreich e.U. ist verpflichtet, die ihm erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen seines Kunden zu wahren. Er haftet für Schaden nur im Falle, da ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

42|

Der Auftraggeber seinerseits haftet dafür, dass dem Silbenreich e.U. die zur Erstellung der Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.

43|

Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis – eingeschränkt auf die vom Silbenreich e.U. abgedeckten Aufgabenbereiche – gerichtlich geltend gemacht werden.

44|

Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Geschäftsbedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten als auf den Auftraggeber abgetreten.

45|

Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese

vom Silbenreich e.U. zu vertreten sind und ihm umgehend nach Kenntnis mitgeteilt wurden. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung des Silbenreich e.U..

46|

Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung bzw. falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist, das Recht auf Wandlung.

### **Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand**

47|

Wenn nicht anders vereinbart gilt österreichisches Recht.

48|

Erfüllungsort & Gerichtsstand sind Korneuburg.

### **Sonstiges**

49|

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht.